**FINAL 20.02.2017**

*Michael Lang / Annette Lichtmannegger[[1]](#footnote-1)\**

**Das vereinfachte Berufungsverfahren nach § 99 Abs 4 UG**

Abstract:

Mit § 99 Abs 4 UG wurde eine weitere Möglichkeit geschaffen, Universitätsprofessor/in zu werden. Damit können Assoziierte Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en diesen Status in organisationsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Hinsicht erlangen. Die Rahmenbedingungen dieses vereinfachten Berufungsverfahrens sowie die sich dabei stellenden Auslegungsfragen werden in diesem Beitrag näher erläutert und Lösungsvorschläge erstattet. Im Zentrum der Überlegungen stehen die Bedeutung von Entwicklungsplan und Satzung.

Summary

§ 99 Abs 4 of the Universities Act created a further possibility for paths to becoming a university professor in Austria. In this way, associate professors and senior lecturers (“Dozente”, with “Habilitation”) are able to achieve this status within the context of both organisational and labour law. Both conditions for this simplified appeals’ procedure and questions arising from them will be dealt with in detail in this paper and suggestions made regarding solutions. The main focus will be on the significance of the development plan and its legal standards.

Deskriptoren: Anhörung; Assoziierte Professorinnen und Assoziierte Professoren; Ausschreibung; Auswahlverfahren; Berufungsverfahren, Entwicklungsplan; fachlicher Bereich; Qualifikationsprüfung; Satzung; Tenure Track; UG-Novelle; Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten; Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; Verweisung;

UG: §§ 13b, 22, 19, 94, 98, 99, 107, 122.

I. Die Berufungsverfahren nach den §§ 98 f UG

II. Die Festlegungen im Entwicklungsplan

III. Die Festlegung näherer Bestimmungen durch die Satzung

IV. Zusammenfassende Würdigung

1. **Die Berufungsverfahren nach den §§ 98 f UG**

Das Universitätsrecht kennt verschiedene Verfahren der Berufung zu Universitätsprofessor/inn/en. Am ausführlichsten ist das Verfahren nach § 98 UG geregelt. Jede nach dieser Vorschrift zu besetzende Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Der Auswahlentscheidung durch die Rektorin oder den Rektor liegt ein von einer Berufungskommission aufgrund von internen und externen Gutachten erstellter Besetzungsvorschlag zugrunde. Die Berufungskommission wird vom Senat eingesetzt, wobei die Universitätsprofessor/inn/en mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied stellen. Die Gutachter/innen werden von den im Senat vertretenen Universitätsprofessor/inn/en bestellt, die diese Aufgabe auch an die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs oder des fachlich nahestehenden Bereichs übertragen können.

§ 99 UG regelt seiner Überschrift zufolge „abgekürzte[s] Berufungsverfahren“ für Universitätsprofessor/inn/en. Das in § 99 Abs 1 UG beschriebene Verfahren war in seinen Grundzügen bereits in der Stammfassung des UG vorgesehen: Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum von bis zu fünf – ursprünglich zwei – Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs 1 und 3 bis 8 UG nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens nach § 98 UG zulässig. § 99 Abs 1 sieht somit nicht die Mitwirkung von Berufungskommissionen vor. Stattdessen hat die Rektorin oder der Rektor die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessor/inn/en des fachlichen Bereichs der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.

Die UG-Novelle BGBl I 2009/81 eröffnete eine weitere Möglichkeit, Universitätsprofessor/in zu werden: Durch Verordnung des Rektorats, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, konnte nach § 99 Abs 3 UG einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozent/inn/en gemäß § 94 Abs 2 Z 2 vorgesehen sind. Die Anzahl durfte bis zu 20 vH der Stellen gemäß § 122 Abs 2 Z 4 umfassen. Manche Universitäten haben die damals festgelegte Anzahl noch nicht ausgeschöpft und können nach wie vor Stellen auf Grundlage dieser Verordnung ausschreiben. § 98 Abs 1 bis 8 UG sind in diesen Verfahren nicht anzuwenden. Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen. Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat ebenfalls internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen.

Die UG-Novelle BGBl I 2015/131 schuf schließlich mit § 99 Abs 5 und 6 UG die gesetzlichen Grundlagen für ein Tenure Track-Modell, nach dem künftig Assoziierte Professor/inn/en dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gemäß § 94 Abs 2 Z 1 UG angehören und letztlich Universitätsprofessor/inn/en organisationsrechtlich – allerdings nicht arbeitsrechtlich – gleichgestellt sind. Voraussetzung dafür ist, dass sie ein Auswahlverfahren nach § 99 Abs 5 UG durchlaufen und die Qualifikation nach § 27 Abs 5 des Kollektivvertrages erreicht haben. Das Auswahlverfahren muss internationalen kompetitiven Standards entsprechen, insbesondere ist die Stelle international auszuschreiben. Zum Ergebnis des Auswahlverfahrens sind die Universitätsprofessor/inn/en des betreffenden Fachbereichs anzuhören.

§ 99 Abs 4 UG ergänzt die Vorschriften des § 99 Abs 5 und 6 UG und sieht eine weitere Möglichkeit vor, Universitätsprofessor/in zu werden. Universitätsdozent/inn/en gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG und Assoziierte Professor/inn/en können diesen Status sowohl in organisationsrechtlicher als auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht erlangen. Nach § 99 Abs 4 UG ist im Entwicklungsplan jeweils eine Anzahl von Stellen für diese Personen festzulegen, die zu Universitätsprofessor/inn/en berufen werden können. Für dieses „vereinfachte Verfahren“ der Berufung zu Universitätsprofessor/inn/en, das in diesem Beitrag näher erläutert werden soll, sieht § 99 Abs 4 UG folgende Rahmenbedingungen vor: „Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auszuwählen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.“

1. **Die Festlegungen im Entwicklungsplan**

Nach § 99 Abs 4 Satz 1 UG ist im Entwicklungsplan jeweils eine Anzahl von Stellen für Universitätsdozent/inn/en gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG und für Assoziierte Professor/inn/en festzulegen, die jeweils in einem vereinfachten Verfahren zu Universitätsprofessor/inn/en berufen werden können. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen den Wörtern „festzulegen“ und „auszuweisen“: Wenn § 13b Abs 3 UG – anders als § 27 des Kollektivvertrages oder § 98 Abs 1 oder § 99 Abs 4 UG – davon spricht, dass die Anzahl der Stellen, die für Qualifizierungsvereinbarungen in Betracht kommen, im Entwicklungsplan „auszuweisen“ ist, deutet dies darauf hin, dass die Nennung der Zahl der Stellen im Entwicklungsplan nicht Voraussetzung dafür ist, dass es *überhaupt erst* zur Ausschreibung kommen kann[[2]](#footnote-2). Vielmehr ist die Zahl der bis dahin bereits ausgeschriebenen und zu diesem Zeitpunkt darüber hinaus für eine Ausschreibung vorgesehenen Stellen bei der nächsten Änderung des Entwicklungsplans – und eben spätestens bei seiner nach § 13b Abs 1 Satz 2 UG erforderlichen neuerlichen Erstellung – anzugeben. Der *Ausweis* im Entwicklungsplan dient daher der Dokumentation und damit der Transparenz innerhalb und außerhalb der Universität und nicht der vorherigen Festlegung, ob und wie viele Stellen überhaupt ausgeschrieben werden können[[3]](#footnote-3). § 99 Abs 4 UG spricht hingegen von der *Festlegung* der Anzahl der Stellen im Entwicklungsplan. Die Ausschreibung kann erst erfolgen, nachdem die Anzahl der Stellen in den Entwicklungsplan aufgenommen wurde.

Zur Festlegung des Kreises der in Betracht kommenden Wissenschaftler/innen verweist der Gesetzgeber in § 99 Abs 4 UG teils explizit, teils implizit auf andere Rechtsvorschriften. Die in § 99 Abs 4 UG vorgenommene Erwähnung der „Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs 2 Z 2“ wirft schwierige Auslegungsfragen auf: Der Gesetzgeber eröffnet in § 99 Abs 4 UG jedenfalls bestimmten Wissenschaftler/inne/n, die nicht nach § 99 Abs 6 UG in die Gruppe des „wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs 2 Z 1“ gelangen und daher auch nicht auf diese Weise organisationsrechtlich den Status von Universitätsprofessor/inn/en erlangen können, einen anderen Weg, um organisationsrechtlich, aber auch arbeitsrechtlich Universitätsprofessor/inn/en zu werden. Nach § 122 Abs 2 Z 4 UG gelten „Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs. 3 UOG 1993 oder § 28 Abs. 3 KUOG (Amtstitel: Außerordentliche Universitätsprofessorin oder Außerordentlicher Universitätsprofessor) [...] organisationsrechtlich als Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes“[[4]](#footnote-4). Privatdozent/inn/en gehören nicht zur Gruppe der Universitätsdozent/inn/en. Sie sind wenn sie auch in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Universität stehen – und auch dann, wenn sie dienstrechtlich in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozent/inn/en „überstellt“ werden und den Amtstitel einer Außerordentlichen Universitätsprofessorin oder eines Außerordentlichen Universitätsprofessors tragen –, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen. Soweit es sich bei diesen Personen nicht auch um Assoziierte Professor/inn/en gemäß § 27 des Kollektivvertrages handelt, lässt der Wortlaut dieser Vorschrift nicht zu, dass diese Personen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zu Universitätsprofessor/inn/en berufen werden können.

*Perle* versteht den Kreis der Universitätsdozent/inn/en weiter und bezieht sich dabei auf die Vorschriften des § 27 UOG und des § 28 KUOG, dessen dritte Absätze Gegenstand der Verweisung in § 122 Abs 2 Z 4 UG sind. Nach § 27 Abs 1 UOG 1993 und § 28 Abs 1 KUOG haben die Universitätsdozent/inn/en das Recht, die wissenschaftliche oder die künstlerische Lehre an der Universität im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) frei auszuüben. *Perle* spricht sich – in Übereinstimmung mit einer davor ergangenen Anfragebeantwortung des BMWFW – dafür aus, den Begriff „Lehrbefugnis“ so zu interpretieren, dass materiell auf den Erwerb der „venia docendi“ nach universitätsorganisationsrechtlichen Vorschriften abgestellt wird[[5]](#footnote-5). Das BMWFW weist dabei darauf hin, dass „der Zugang zur Verwendungsgruppe der Universitätsdozent/inn/en auch denjenigen Angehörigen der für eine Überleitung gemäß § 170 BDG 1979 in Frage kommenden Verwendungen offen [steht], die sich nach den Bestimmungen des UG habilitiert haben“[[6]](#footnote-6). In der Verwaltungspraxis hätten Überleitungen nach Erlangung der Lehrbefugnis als Privatdozent/in an vielen Universitäten anstandslos stattgefunden[[7]](#footnote-7). Tatsächlich spricht § 170 Abs 2 BDG von der „Lehrbefugnis als Universitätsdozent“. Die geschilderte Praxis lässt aber keine Rückschlüsse auf ihre Gesetzeskonformität zu. Für Zwecke des § 122 Abs 2 Z 4 UG ist darüber hinaus aus § 170 BDG wenig zu gewinnen, da der letzte Satz des § 170 Abs 2 BDG ausdrücklich darauf hinweist, dass eine „Änderung der organisationsrechtlichen Gruppenzugehörigkeit“ durch die dienstrechtliche Überleitung nicht eintritt. Würde – wie *Perle* dies vorschlägt – der Begriff „Lehrbefugnis“ in § 27 Abs 1 UOG 1993 und § 28 Abs 1 KUOG auch jede nach dem UG erworbene Lehrbefugnis umfassen und würden Privatdozent/inn/en für Zwecke des § 122 UG demnach auch als Universitätsdozent/inn/en gelten, wäre die Anordnung der differenzierenden Rechtsfolgen für Universitäts- und Privatdozent/inn/en, die sich aus der auf die Vorschriften des § 27 Abs 3 UOG und des § 28 Abs 3 KUOG verweisenden Definition des § 122 Abs 2 Z 4 UG und den daran anknüpfenden Vorschriften des § 122 Abs 3, 4 und 5 UG ergeben, weitgehend überflüssig. Auch regelt § 122 UG seiner Überschrift zufolge die „Überleitung der Universitätsangehörigen gemäß UOG 1993 und KUOG“ in das Regime des UG[[8]](#footnote-8), und hat nicht die – in die entgegengesetzte Richtung gehende – Aufgabe, die Vorschriften des UOG 1993 und des KUOG auf die dem UG unterliegenden Universitätsangehörigen anwendbar zu machen. Vor allem aber sind die Regelungen des UOG und des KUOG insgesamt – von den Verfassungsbestimmungen abgesehen – gemäß § 143 Abs 4 und 5 UG mit Ablauf des 31. 12. 2003 außer Kraft getreten. Lediglich die Übergangsbestimmung des § 123 UG eröffnete bestimmten Personen noch nach dem 31. 12. 2003 die Möglichkeit, die Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in zu erlangen[[9]](#footnote-9). Auch daraus wird deutlich, dass in anderen Fällen die Erteilung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in nach dem 31. 12. 2003 nicht mehr zulässig ist.

Letztlich räumt auch *Perle* ein, dass eine „reine Wortlautinterpretation“ die von uns bereits an anderer Stelle aufgezeigten Verwerfungen nicht zu beseitigen vermag[[10]](#footnote-10). Die vom Gesetzgeber gewählte Verweisungstechnik lässt aber kaum Platz für die Berücksichtigung anderer Argumente, die es erlauben würden, sich über den klaren Wortlaut hinwegzusetzen. Ein auch Privatdozent/inn/en einschließendes Verständnis des Ausdrucks Universitätsdozent/inn/en in § 122 Abs 2 Z 4 UG würde andere Differenzierungen, die vom Gesetzgeber bewusst angeordnet wurden, beseitigen. Erachtet man den Ausschluss von in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Universität stehenden Privatdozent/inn/en nach § 99 Abs 4 UG für verfassungswidrig – wie dies zuerst in der Rechtsauskunft des BMWFW[[11]](#footnote-11) und dann bei *Perle* durch Betonung der Notwendigkeit einer verfassungskonformen Interpretation anklingt[[12]](#footnote-12) –, ist der Gesetzgeber gefordert, die Vorschriften zu ändern und die Rechtslage so zu gestalten, dass sie gleichheitsrechtlich unbedenklich ist.

Weiters stellt sich die Frage, wer unter den in § 99 Abs 4 UG angesprochenen „Assoziierten Professorinnen und Professoren“ zu verstehen ist. In § 99 Abs 6 UG ist von jenen Personen die Rede, „die ein Auswahlverfahren gemäß Abs. 5 durchlaufen und die Qualifikation gemäß § 27 Abs. 5 des gemäß § 108 Abs. 3 abgeschlossenen Kollektivvertrages in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung entsprechend der getroffenen Vereinbarung erreicht haben (Assoziierte Professorinnen und Professoren)“. Wäre diese Formulierung als Legaldefinition für Zwecke des § 99 Abs 4 UG maßgebend, wären jene Assoziierten Professor/inn/en von der Möglichkeit ausgeschlossen, nach § 99 Abs 4 UG zu Universitätsprofessor/inn/en berufen zu werden, denen der Weg in die Kurie der Universitätsprofessor/inn/en auch nach § 99 Abs 6 UG versperrt ist. Der primäre Zweck des § 99 Abs 4 UG besteht aber gerade darin, im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität stehenden Personen mit vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation wie jenen, die von § 99 Abs 6 UG erfasst sind, aber damals noch nicht das in § 99 Abs 5 UG beschriebene Auswahlverfahren durchlaufen konnten, die Berufung zu Universitätsprofessor/inn/en zu ermöglichen[[13]](#footnote-13). Somit kann der Kreis der von § 99 Abs 4 UG erfassten Assoziierten Professor/inn/en nicht auf jene, die unter § 99 Abs 6 UG fallen, eingeschränkt werden. Umgekehrt lässt sich dieser Kreis aber – anders als dies *Kucsko-Stadlmayer* annimmt[[14]](#footnote-14) – auch nicht auf jene Assoziierten Professor/inn/en reduzieren, die *nicht* von § 99 Abs 6 UG erfasst sind. Auch dafür enthält der Wortlaut des § 99 Abs 4 UG, der in dieser Hinsicht offenkundig an die Terminologie des Kollektivvertrages anknüpft, keine Anhaltspunkte. Zwar besteht aus rein organisationsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, den schon nach § 99 Abs 6 UG der Gruppe der Universitätsprofessor/inn/en zugehörenden Assoziierten Professor/inn/en zusätzlich auch die Möglichkeit der Berufung nach § 99 Abs 4 UG zu eröffnen. Arbeitsrechtlich vermittelt § 99 Abs 6 UG allerdings nicht den Status von Universitätsprofessor/inn/en. Wenn die nach § 99 Abs 6 UG den Universitätsprofessor/inn/en organisationsrechtlich gleichgestellten Assoziierten Professor/inn/en im Wege von Berufungen nach § 98 UG und nach § 99 Abs 1 UG auch arbeitsrechtlich zu Universitätsprofessor/inn/en werden können[[15]](#footnote-15), wäre nicht einzusehen, warum ihnen dies gerade nach der – ihrem Wortlaut nach eindeutigen – Vorschrift des § 99 Abs 4 UG verwehrt werden sollte. *Pichl* legte bereits anhand des – allerdings noch einer anderen Systematik folgenden – Ministerialentwurfs der UG-Novelle dar, warum es Sinn macht, den organisationsrechtlich den Universitätsprofessor/inn/en bereits gleichgestellten Assoziierten Professor/inn/en die Möglichkeit zu eröffnen, auch den arbeitsrechtlichen Status von Universitätsprofessor/inn/en zu erlangen: Dies ist der „‘Schlussstein‘ zur Herstellung eines wirklichen Tenure-Track-Modells im gegebenen Rahmen der österreichischen Personalrechtssystematik“[[16]](#footnote-16). *Pichl* wies darauf hin, dass sich dadurch „nicht nur der dienstrechtliche Status“ der Assoziierten Professor/inn/en hin zu Universitätsprofessor/inn/en verändert, sondern dass dies auch mit einer Mittelausstattung verbunden sein kann[[17]](#footnote-17). Mit der Bezeichnung Assoziierte/r Professor/in knüpft daher § 99 Abs 4 UG an § 27 des Kollektivvertrags an, und zwar unabhängig davon, ob diese Personen bereits ein Auswahlverfahren nach § 99 Abs 5 UG durchlaufen haben. Die Gruppe der von § 99 Abs 4 UG angesprochenen Assoziierten Professor/inn/en umfasst daher die Personen, die unter § 99 Abs 6 UG fallen, geht aber auch darüber hinaus.[[18]](#footnote-18)

Die Frage, ob mit den in § 99 Abs 4 UG angesprochenen „Stellen für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs 2 Z 2 und für Assoziierte Professorinnen und Professoren“ nur Angehörige jener Universität gemeint sind, an der die Stellen ausgeschrieben werden, haben wir schon an anderer Stelle behandelt[[19]](#footnote-19). An sich gibt es Universitätsdozent/inn/en gemäß § 27 Abs 3 UOG 1993 oder § 28 Abs 3 KUOG, die den Amtstitel Außerordentliche Universitätsprofessorin oder Außerordentlicher Universitätsprofessor tragen, nämlich an vielen österreichischen Universitäten. Zu der insoweit vergleichbaren Vorschrift des § 99 Abs 3 UG hat *Kucsko-Stadlmayer* folgende Auffassung vertreten[[20]](#footnote-20): „Mögliche Bewerber für die ausgeschriebenen Stellen sind nach der Intention des Gesetzgebers nur die Universitätsdozenten iSv § 122 UG, die der ausschreibenden Universität angehören. Dies ist zwar nicht ausdrücklich normiert, folgt aber aus dem Sinn der Regelung, den qualifiziertesten 20% dieser Universitätsdozenten die Überleitung in den Professorenstatus zu ermöglichen. Es ist überdies daraus zu schließen, dass die Ausschreibung nur intern, im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität, zu erfolgen hat. § 98 Abs 2 UG ist – anders als beim Verfahren nach § 99 Abs 1 – nicht anwendbar.“ Angesichts des Umstands, dass § 99 Abs 4 UG genauso wie § 99 Abs 3 UG von „Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs 2 Z 2“ spricht, ist davon auszugehen, dass dieser Wortfolge in § 99 Abs 4 UG kein anderer Inhalt beizumessen ist. Zwar enthält § 99 Abs 4 UG keine an der Gesamtzahl der der Universität angehörenden Universitätsdozent/inn/en orientierte Höchstgrenze, doch ist auch erkennbar, dass § 99 Abs 4 UG mit der Vorschrift des § 99 Abs 6 UG in Zusammenhang steht: § 99 Abs 6 UG will Karriereperspektiven für der Universität angehörende Personen schaffen. Die Regelung des § 99 Abs 4 UG dient als Ausgleich dafür, dass die Universitätsdozent/inn/en damals – anders als künftig die Assoziierten Professor/inn/en nach Maßgabe des § 99 Abs 6 UG – keine Möglichkeit hatten, durch Qualifikation alleine in die „Professor/inn/enkurie“ ihrer Universität zu gelangen. Dies spricht dafür, dass sie sich auf jene Universität bezieht, der die Universitätsdozent/inn/en angehören. Die Vorschrift, wonach diese Stellen – bloß – im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben sind und § 98 Abs 2 UG nicht anwendbar ist, stützt ebenfalls dieses Ergebnis[[21]](#footnote-21). Für die auch von § 99 Abs 4 UG umfassten Assoziierten Professor/inn/en gelten diese Überlegungen sinngemäß: Für jene Assoziierten Professor/inn/en, die noch kein Auswahlverfahren nach § 99 Abs 5 UG durchlaufen konnten, schafft § 99 Abs 4 UG ebenfalls einen Ausgleich dafür, dass sie sonst keine Möglichkeit haben, bloß aufgrund ihrer Qualifikation den Status einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu erlangen[[22]](#footnote-22). Für Assoziierte Professor/inn/en, die in den Anwendungsbereich des § 99 Abs 5 und 6 UG fallen und somit organisationsrechtlich den Universitätsprofessor/inn/en gleichgestellt sind, gibt § 99 Abs 4 UG die Möglichkeit, die besten aus diesem Kreis zu Universitätsprofessor/inn/en im arbeitsrechtlichen Sinn zu berufen. Auch dies spricht dafür, nur jene Assoziierten Professor/inn/en, die über ein Arbeitsverhältnis zur jeweiligen Universität verfügen, dafür in Betracht zu ziehen. Im Schrifttum hat sich die Auffassung, wonach § 99 Abs 4 UG den qualifiziertesten schon an einer Universität beschäftigten Wissenschaftler/inne/n die Berufung auf eine Professur im internen Wettbewerb ermöglichen soll, bereits durchgesetzt[[23]](#footnote-23).

Kontrovers wird die Frage diskutiert, ob im Entwicklungsplan die Anzahl der nach § 99 Abs 4 UG festzulegenden Stellen auch null sein kann. Dieser von uns vertretenen Auffassung[[24]](#footnote-24), der sich im Ergebnis auch *Gamper* und *Kucsko-Stadlmayer* angeschlossen haben[[25]](#footnote-25), ist von *Perle* widersprochen worden[[26]](#footnote-26). Doch auch sie räumt ein, dass es „auf Grund des Wortlauts dieser Bestimmung theoretisch möglich“ ist, die Anzahl mit null festzulegen[[27]](#footnote-27). Das von *Gamper* ins Treffen geführte und im Rahmen einer systematischen Interpretation zu berücksichtigende Argument, wonach das UG bei keiner Personalkategorie die verpflichtende Festlegung einer Mindestanzahl vorsieht[[28]](#footnote-28), erkennt sie ebenfalls an[[29]](#footnote-29). *Perle* stützt sich primär darauf, dass der Ministerialentwurf noch davon gesprochen hat, dass im Entwicklungsplan „eine Anzahl von Stellen […] festgelegt werden kann“, während die endgültige Fassung des § 99 Abs 4 UG die Formulierung verwendet, wonach im Entwicklungsplan „eine Anzahl von Stellen […] festzulegen“ ist. Dieses Argument ist aber aus mehreren Gründen zu relativieren: Zum einen war dies nicht die einzige Änderung, die im Gesetzgebungsverfahren erfolgt ist. In § 99 Abs 4 UG wurden Regelungen zusammengefasst, die nach dem Ministerialentwurf noch in zwei verschiedenen Vorschriften mit unterschiedlichem Inhalt vorgesehen waren. Dass dabei die Vorschrift auch sprachlich neu gefasst wurde, darf nicht überbewertet werden. Zum zweiten bringt die endgültige Fassung auch sprachlich deutlicher zum Ausdruck, dass die Verankerung der Anzahl der Stellen im Entwicklungsplan nicht nur eine bloße Möglichkeit ist, sondern Voraussetzung für die Ausschreibung der Stellen. Dies könnte ebenfalls Grund für die Änderung sein. Zum dritten hat der VwGH in seinem – im Schrifttum allerdings aus nachvollziehbaren Gründen überwiegend kritisch aufgenommenen[[30]](#footnote-30) – Erk vom 27. 2. 2014 aus grundlegenden in die Verfassungssphäre reichenden Überlegungen entschieden, Unterschieden zwischen dem Ministerialentwurf und der endgültigen Gesetzesfassung bei der Interpretation einer Rechtsvorschrift generell keine Bedeutung beizumessen[[31]](#footnote-31): „Nach Art 24 B-VG wird die Gesetzgebung des Bundes vom Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat ausgeübt. Im Schoß der Exekutive gepflogene Überlegungen können nicht der Legislative zugerechnet werden. Für die Erläuterungen in einer Regierungsvorlage gilt freilich Besonderes: Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG gelangen Gesetzesvorschläge an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung. Soweit die Erläuterungen einer Regierungsvorlage, die zu einem Gesetzesbeschluss des Gesetzgebers geführt hat, Darlegungen zur inhaltlichen Bedeutung der von der Regierung vorgeschlagenen verba legalia enthalten, können diese Darlegungen insofern der Interpretation des Gesetzestextes dienen, als sich (regelmäßig) aus den Umständen ergibt, dass der Gesetzgeber von diesem Verständnis des von ihm beschlossenen Gesetzestextes ausgegangen ist. Demgegenüber sind vor bzw. außerhalb der Regierungsvorlage iSd Art. 41 Abs. 1 B-VG angestellte Überlegungen der Exekutive in der Regel nicht geeignet, den Inhalt des von Nationalrat und Bundesrat herbeigeführten Gesetzesbeschlusses auszuloten. In Bezug auf den Ministerialentwurf eines Gesetzes kommt dem Parlament verfassungsrechtlich nicht mehr als Beobachterstatus zu.“

Für die Auffassung, dass die Anzahl der Stellen auch null betragen kann, spricht auch noch folgende Überlegung: Folgt man der von *Perle* vertretenen Interpretation, würde die Festlegung einer einzigen Stelle bereits dem Gesetz entsprechen. Hätte der Gesetzgeber dies intendiert, wäre es naheliegender gewesen, ausdrücklich vorzuschreiben, dass mindestens eine Stelle vorgesehen werden muss. Wenn zudem die Anzahl mindestens eins betragen muss, würde sich die Frage stellen, ob diese Festlegung zeitraumbezogen zu erfolgen hat. Als maßgebender Zeitraum, in dem die im Entwicklungsplan erteilte Ermächtigung in Anspruch genommen werden kann, könnte die Periode jener Leistungsvereinbarung angesehen werden, die auf der entsprechenden Fassung des Entwicklungsplans aufbaut[[32]](#footnote-32). Geht man aber mit *Perle* davon aus, dass die Anzahl der Stellen für Universitätsdozent/inn/en gemäß § 94 Abs 4 Z 2 UG gesondert festzulegen ist und dass daher auch für diese Gruppe für jede Leistungsvereinbarungsperiode mindestens eine Stelle im Entwicklungsplan vorzusehen ist, hätte der Gesetzgeber eine – nicht bloß befristet in Kraft gesetzte – Anordnung getroffen, die sich in künftigen Leistungsvereinbarungsperioden – wenn nämlich die nicht mehr nachwachsende Gruppe der Universitätsdozent/inn/en aus dem Personalstand ausgeschieden ist – gar nicht mehr erfüllen lässt. Stellt man aber keine leistungsvereinbarungsperiodenbezogene Betrachtung an, wäre noch weniger einzusehen, warum eine Universität einmal je eine Stelle für Universitätsdozent/inn/en und für Assoziierte Professor/inn/en festzulegen hat, wenn sie damit für alle Zukunft ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllt hat und nie wieder eine weitere Stelle festzulegen hat. Auch dieses Argument bestätigt die schon aus dem Wortlaut ableitbare Interpretation, wonach die Anzahl auch null betragen kann. Wenn aber die ausdrückliche Festlegung der Anzahl der Stellen mit null zulässig ist, spricht auch nichts dagegen, dies implizit so zu regeln, indem der Entwicklungsplan gar keine Festlegung von Stellen nach § 99 Abs 4 UG vornimmt[[33]](#footnote-33).

Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung („jeweils“) scheint jedenfalls auszuschließen, dass die Anzahl für beide Gruppen gemeinsam festgelegt wird. Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage sprechen davon, dass für „jede dieser Gruppen [...] eine Anzahl von Stellen im Entwicklungsplan festzulegen“ ist[[34]](#footnote-34). Ob aber auch eine Ausschreibung von Stellen ausgeschlossen ist, für die sowohl Universitätsdozent/inn/en gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG als auch Assoziierte Professor/inn/en in Betracht kommen[[35]](#footnote-35), ist damit noch nicht gesagt[[36]](#footnote-36). Es ist nämlich keine Begründung ersichtlich, warum nicht diese beiden Gruppen zumindest für Zwecke der Ausschreibung von Stellen zusammengefasst werden können, um den insgesamt bestmöglich qualifizierten internen Bewerber/inne/n den Zugang zu solchen Stellen zu ermöglichen. Dazu kommt noch, dass die Gruppe der Assoziierten Professor/inn/en keineswegs homogen sein muss. Assoziierte Professor/inn/en, die nicht nach einem internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahren bestellt wurden, können mehr Gemeinsamkeiten mit den Universitätsdozent/inn/en nach § 94 Abs 2 Z 2 UG aufweisen als mit jenen Assoziierten Professor/inn/en, die im Rahmen eines internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Verfahren ausgewählt wurden und nach erfolgreicher Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung organisationsrechtlich den Universitätsprofessor/inn/en bereits gleichgestellt sind. Dies könnte dafür sprechen, die Bedeutung des Wortes „jeweils“ in § 99 Abs 4 UG darauf zu reduzieren, dass eine nach beiden Gruppen getrennte Ausschreibung zwar möglich, aber nicht unbedingt zwingend geboten ist. Schließlich sprechen auch die Gesetzesmaterialien in weiterer Folge davon, dass „Differenzierungen im vereinfachten Verfahren [...] hinsichtlich der beiden Gruppen möglich“ sind, „ansonsten werden die Verfahren universitätsweit einheitlich auszugestalten sein.“[[37]](#footnote-37)

Anders als für die für Universitätsprofessor/inn/en nach § 98 Abs 1 UG vorgesehenen Stellen ist eine fachliche Widmung der Stellen nach § 99 Abs 4 UG im Entwicklungsplan nicht erforderlich[[38]](#footnote-38). Wir haben bereits an anderer Stelle die Auffassung vertreten, dass auch die Ausschreibung ohne spezifische fachliche Widmung erfolgen und alle an einer Universität vertretenen Fächer umfassen kann[[39]](#footnote-39). *Perle* wendet dagegen ein, dass die Überprüfung der Qualifizierung einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Auswahlverfahren in erster Linie anhand der Ausschreibungskriterien erfolgt[[40]](#footnote-40). Ihr ist darin beizupflichten, dass die Voraussetzungen für die Berufung auf die Stelle bereits in die Ausschreibung aufzunehmen sind. Allerdings muss sich die Determinierung nicht alleine aus einer spezifischen fachlichen Widmung ergeben. Die von *Gamper* und *Perle* offenbar für eine Ausschreibung auch als ausreichend erachtete Zuordnung zu einem „fachlichen Bereich“[[41]](#footnote-41), nach dem sich auch der Kreis der anzuhörenden Universitätsprofessor/inn/en bestimmt, würde alleine auch noch keine hinreichende Determinierung des Ausschreibungstextes gewährleisten. Bewerber/innen können innerhalb desselben fachlichen Bereichs für unterschiedliche Fächer qualifiziert sein oder innerhalb dieser Fächer über unterschiedliche Schwerpunkte verfügen. Andere Kriterien müssen daher auch in diesen Fällen schon in der Ausschreibung hinzutreten, um die Auswahlentscheidung nachvollziehbar und nachprüfbar zu machen. Dazu können beispielsweise die fachliche Exzellenz der Bewerber/innen gemessen an den Maßstäben der jeweiligen scientific community des Faches und die didaktischen Fähigkeiten ebenso wie Erfahrungen auf dem Gebiet der Drittmitteleinwerbung, der Third Mission, des Managements von Forschungsprojekten oder der universitären Selbstverwaltung gehören[[42]](#footnote-42). Anhand solcher Kriterien lässt sich dann auch eine Ausschreibung hinreichend determinieren, die in ihrer thematischen Breite über einen „fachlichen Bereich“ hinausgeht und für die Bewerber/innen aus zwei oder mehreren fachlichen Bereichen oder gar aus allen an der Universität vertretenen Fächern in Betracht kommen.

*Gamper* und *Perle* erachten auch aufgrund der in § 99 Abs 4 UG vorgesehenen Anhörung die Ausschreibung der Stelle für einen gesamten fachlichen Bereich – also ohne dass eine nähere fachliche Eingrenzung erfolgt – als zulässig, nicht aber über einen fachlichen Bereich hinaus[[43]](#footnote-43). Denn anzuhören sind jedenfalls die Universitätsprofessor/inn/en des jeweiligen fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist. Dieser Auffassung liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass die Universitätsprofessor/inn/en nur dann dieses Anhörungsrecht kompetent wahrnehmen können, wenn alle Bewerbungen eine in ihrem fachlichen Bereich angesiedelte Stelle betreffen. Da die Universitätsprofessor/inn/en abhängig von der – nach *Kucsko-Stadlmayer* universitätsautonom gestaltbaren[[44]](#footnote-44) – thematischen Breite des „fachlichen Bereichs“ auch unterschiedliche Fächer abdecken und selbst innerhalb dieser Fächer über eigene Schwerpunkte verfügen können, wird die fachliche Kompetenz der anzuhörenden Universitätsprofessor/inn/en aber auch innerhalb eines fachlichen Bereichs je nach fachlicher Ausrichtung der Bewerber/innen unterschiedlich sein. Eine vergleichende Beurteilung der Bewerber/innen durch die anzuhörenden Universitätsprofessor/inn/en kann auch in diesen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen. Die Universitätsprofessor/inn/en des fachlichen Bereichs werden sich in manchen Fällen auf die Bewerber/innen konzentrieren müssen, deren Qualifikationen von ihrer jeweiligen fachlichen Expertise abgedeckt sind. Diese Schwierigkeiten werden nur graduell größer, wenn die Bewerbungen zwei oder mehr fachlichen Bereichen zuzuordnen sind, und die Anhörung daher von aus verschiedenen fachlichen Bereichen stammenden Universitätsprofessor/inn/en wahrzunehmen ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Anhörungsrecht unbedingt eine vergleichende Beurteilung mehrerer Bewerbungen umfassen muss. Nach *Kucsko-Stadlmayer* ist unter Anhörung „ein Vorgang zu verstehen, bei dem der Rektor die von ihm zur Auswahl vorgesehenen Personen den Professoren zumindest zur Stellungnahme vorlegt“[[45]](#footnote-45). Hat die Rektorin oder der Rektor nur eine bestimmte Person zur Auswahl in Betracht gezogen, würden sich die anzuhörenden Universitätsprofessor/inn/en auf eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber beschränken. In diesem Fall geht es bei der Anhörung dann nicht um einen Vergleich verschiedener Bewerbungen, sondern um die Qualifikation einer einzigen Bewerberin oder eines einzigen Bewerbers. Die Universitätsprofessor/inn/en können dann ihre Expertise darauf verwenden, um zur Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers Stellung zu nehmen oder die Frage zu beurteilen, inwieweit ihre oder seine Qualifikation die Schwerpunkte ihres fachlichen Bereichs ergänzt oder verstärkt. Zieht die Rektorin oder der Rektor Bewerber/innen mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung zur Auswahl in Betracht, muss es bei der Anhörung ebenso wenig um einen Vergleich all dieser Bewerber/innen gehen. Sind Universitätsprofessor/inn/en mehrerer oder aller fachlichen Bereiche einer Universität anzuhören, ist es naheliegend, dass sich die Universitätsprofessor/inn/en auf die Bewerber/innen konzentrieren, die von ihrer jeweiligen fachlichen Expertise abgedeckt sind. Bewerber/innen mit anderer fachlicher Ausrichtung werden sie beispielsweise darauf hin beurteilen können, inwieweit die Berufung der jeweiligen Kandidat/inn/en das Profil des eigenen fachlichen Bereichs sinnvoll ergänzen würde.

Auch der Umstand, dass§ 99 Abs 4 Satz 4 UG voraussetzt, dass *die Stelle* einem fachlichen Bereich der Universität zugeordnet ist, schließt nicht aus, dass sie universitätsweit – ohne spezifischen fachlichen Schwerpunkt – ausgeschrieben werden darf[[46]](#footnote-46). *Perle* weist zutreffend darauf hin, dass für Stellen nach § 99 Abs 4 UG im Entwicklungsplan keine fachliche Widmung vorgesehen sein muss, und dass sie im Entwicklungsplan auch nicht einem fachlichen Bereich zugeordnet sein müssen[[47]](#footnote-47). Die Zuordnung der Stelle zu einem fachlichen Bereich ist alleine für Zwecke der Anhörung von Bedeutung. Diese Zuordnung ist erforderlich, um die anzuhörenden Universitätsprofessor/inn/en zu bestimmen. Ist daher eine Stelle mit einer spezifischen fachlichen Widmung innerhalb eines fachlichen Bereichs oder für einen gesamten fachlichen Bereich ausgeschrieben, sodass innerhalb der dadurch eröffneten Bandbreite Bewerber/innen mit unterschiedlicher fachlicher Schwerpunktsetzung in Betracht kommen können, ist jedenfalls klar, dass die Universitätsprofessor/inn/en dieses fachlichen Bereichs anzuhören sind. Umfasst die Ausschreibung zwei oder mehrere fachliche Bereiche, lässt sich der Kreis der anzuhörenden Universitätsprofessor/inn/en aber ebenfalls bestimmen: Die Universitätsprofessor/inn/en der von der Ausschreibung umfassten fachlichen Bereiche haben das Recht zur Anhörung. Sind aufgrund der Ausschreibung Bewerbungen für alle an der Universität vertretenen Fächer möglich, sind alle Universitätsprofessor/inn/en dieser Universität anzuhören. Die Stelle ist dann für Zwecke der Anhörung nach § 99 Abs 4 UG – und nur darum geht es – allen fachlichen Bereichen der Universität gemeinsam zugeordnet. Der Zweck der Regelung, Stelle und fachlichen Bereich miteinander zu verknüpfen, um die anzuhörenden Universitätsprofessor/inn/en bestimmen zu können, ist in all diesen Fällen erfüllt. Von der Zuordnung der Stelle zu einem fachlichen Bereich nach § 99 Abs 4 UG ist dann die Zuordnung von Universitätsangehörigen nach § 22 Abs 1 Z 7 UG zu einer Organisationseinheit zu unterscheiden: Ist das Auswahlverfahren für eine mehreren fachlichen Bereichen zugeordnete Stelle abgeschlossen, braucht das Rektorat die Person dennoch nur einer einzigen Organisationseinheit zuordnen.

1. **Die Festlegung näherer Bestimmungen durch die Satzung**

Nach § 99 Abs 4 letzter Satz UG sind nähere Bestimmungen in der Satzung festzulegen. Diese Vorschrift unterscheidet sich damit sowohl von den Regelungen über die abgekürzten Berufungsverfahren nach § 99 Abs 1 und nach § 99 Abs 3 UG als auch von dem in § 99 Abs 5 und 6 UG geregelten „Tenure Track“-Modell für Assoziierte Professor/inn/en. In diesen anderen Vorschriften findet sich kein ausdrücklicher Hinweis auf die Satzung. § 99 Abs 4 UG determiniert das Verfahren weitgehend, nach dem die Universitätsprofessor/inn/en berufen werden können. Wir haben daher an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift bereits als ausreichende Grundlage angesehen werden kann, um die dort vorgesehenen Verfahren durchzuführen. Für Zwecke des § 99 Abs 4 UG ist aus diesem Hinweis im letzten Satz demnach nicht zu schließen, dass Satzungsregeln unbedingt erforderlich sind und dass vereinfachte Verfahren nach § 99 Abs 4 UG etwa ohne die Erlassung näherer Bestimmungen in der Satzung gar nicht durchgeführt werden könnten[[48]](#footnote-48). Die Erlassung von Satzungsbestimmungen ist kein Selbstzweck. Erachtet allerdings eine Universität nähere Bestimmungen für erforderlich oder zumindest für sinnvoll, bedarf es dazu einer Regelung in der Satzung. Darauf bezieht sich die verpflichtende Anordnung: Solche Regelungen „sind“ dann in der Satzung – und nicht außerhalb – festzulegen.

*Gamper* gibt diese Auffassung wieder und setzt sich in der Folge nur mit dem Regelungsspielraum auseinander, den Rektorat und Senat haben, wenn sie sich dazu entschließen, nähere Bestimmungen nach § 99 Abs 4 letzter Satz UG zu erlassen[[49]](#footnote-49). *Perle* versteht hingegen den letzten Satz des § 99 Abs 4 UG als Auftrag an die Universität, in die Satzung Regelungen über das vereinfachte Berufungsverfahren aufzunehmen[[50]](#footnote-50). Zweck der Regelung wäre die „Sicherstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualität der Bewerberinnen und Bewerber um diese Stellen“[[51]](#footnote-51). Sonst bestünde die Gefahr, „dass der Aspekt der erforderlichen Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber zu wenig Berücksichtigung findet. Es kann dem Gesetzgeber jedoch nicht unterstellt werden, dass er einer solchen Entwicklung Vorschub leistet“[[52]](#footnote-52).

Unklar ist aber, warum nur im Wege von näheren Satzungsbestimmungen die Qualität sichergestellt werden kann. Auch ohne Satzungsbestimmungen können Rektor/inn/en das Auswahlverfahren so durchführen, dass es internationalen kompetitiven Standards entspricht. Die Rektor/inn/en können beispielsweise interne und externe Gutachten einholen und andere qualitätssichernde Maßnahmen setzen. Die Vorschrift des § 99 Abs 3 UG, die die Durchführung eines Auswahlverfahrens, „das internationalen kompetitiven Standards entspricht“, ausdrücklich zur Aufgabe der Rektor/inn/en macht, gibt auch davon Zeugnis, dass der Gesetzgeber Qualität nicht ausschließlich im Wege der Satzung gesichert wissen will. Umgekehrt stellt die Erlassung von Satzungsbestimmungen nicht automatisch sicher, dass dadurch die Qualifizierung der Bewerber/innen stärker berücksichtigt wird. Der Wortlaut des § 99 Abs 4 UG spricht nämlich nur davon, dass „nähere Bestimmungen“ in der Satzung festzulegen sind, ohne den die Satzungsbestimmungen erlassenden Organen – Rektorat und Senat – ausdrücklich aufzutragen, dass diese näheren Bestimmungen der zusätzlichen Qualitätssicherung zu dienen haben. Ginge es dem Gesetzgeber alleine um die Qualitätssicherung, hätte er wohl noch präzisere Anordnungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens getroffen.

*Kucsko-Stadlmayer* stellt ein anderes Argument in den Vordergrund. Dem Senat wäre durch die Ermächtigung zur Erlassung weiterer Bestimmungen „ein wichtiges Zustimmungsrecht“ eingeräumt[[53]](#footnote-53). Der Sinn des letzten Satzes des § 99 Abs 4 UG könnte demnach darin liegen, dass der Senat, dessen Mitglieder zur Hälfte aus Universitätsprofessor/inn/en bestehen, die Durchführung von vereinfachten Berufungsverfahren nach § 99 Abs 4 UG und damit die Berufung von Universitätsprofessor/inn/en im Wege eines vereinfachten Verfahrens nur zu Bedingungen zulassen kann, die seine Zustimmung finden[[54]](#footnote-54). In Verfahren nach § 98 UG hat der Senat nämlich bedeutende Mitwirkungsmöglichkeiten: Er setzt die Berufungskommissionen ein und die dem Senat angehörenden Universitätsprofessor/inn/en können Gutachter/innen bestellen. In abgekürzten Berufungsverfahren nach § 99 Abs 1 und 3 UG kommen dem Senat zwar keine Zuständigkeiten zu. Doch erlaubt § 99 Abs 1 UG nur die befristete Bestellung von Universitätsprofessor/inn/en. § 99 Abs 3 UG sieht zwar auch eine vorerst nur befristete Bestellung vor, die jedoch nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung unbefristet verlängert werden kann. Die Zahl der nach dieser Vorschrift zu bestellenden Universitätsprofessor/inn/en ist allerdings mit 20 % der Stellen gemäß § 122 Abs 2 Z 4 UG limitiert. § 99 Abs 4 UG ermöglicht hingegen die unbefristete Bestellung von Universitätsprofessor/inn/en ohne zahlenmäßige Beschränkung, sodass auf diese Weise die in Verfahren nach § 98 UG vorgesehenen Mitwirkungsbefugnisse des Senates ausgehebelt werden könnten. Im Wege der Festlegung einer großen Zahl von Stellen nach § 99 Abs 4 UG im Entwicklungsplan könnte das Berufungsverfahren nach § 98 UG zugunsten des vereinfachten Berufungsverfahrens nach § 99 Abs 4 UG in den Hintergrund gedrängt werden[[55]](#footnote-55). Der Entwicklungsplan lässt sich auch ohne Zustimmung des Senats ändern. Der Zweck des § 99 Abs 4 letzter Satz UG könnte darin gesehen werden, auch in der Regelung des Verfahrens nach dieser Vorschrift dem Senat Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben. Die Vorschrift des § 99 Abs 6 UG relativiert dieses Argument allerdings: Durch das in dieser Vorschrift geregelte Tenure Track-Modell können Personen den organisationsrechtlichen Status von Universitätsprofessor/inn/en erlangen, ohne dass der Senat in die Festlegung des Auswahlverfahrens oder der Qualifikationsprüfung involviert ist. Die Zahl dieser Stellen ist nicht begrenzt. Sie wird ebenfalls im Entwicklungsplan und somit ohne Notwendigkeit der Zustimmung des Senats geregelt. Dies spricht gegen die Annahme, dass die Erlassung „nähere[r] Bestimmungen“ in der Satzung und damit die Zustimmung des Senats zur Ausschreibung von Stellen nach § 99 Abs 4 UG zwingend erforderlich ist.

Der aufgezeigte Zusammenhang zwischen den Berufungsverfahren nach § 98 UG und nach § 99 Abs 4 UG macht aber deutlich, welche Satzungsbestimmungen zulässig sind. Das in § 99 Abs 4 UG vorgesehene Anhörungsrecht der Universitätsprofessor/inn/en des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, kann in der Satzung zu einer weitergehenden Einbindung der fachzuständigen Universitätsprofessor/inn/en „auch schon in früheren Verfahrensphasen oder im Rahmen einer Art Berufungskommission oder Auswahlpanel“ ausgebaut werden[[56]](#footnote-56). Ebenso kann in der Satzung die Bestellung externer und interner Gutachter/innen vorgesehen werden[[57]](#footnote-57). Es gibt nämlich keinen Grund anzunehmen, dass der in § 99 Abs 4 UG verfügte Ausschluss der unmittelbaren Anwendung des § 98 UG den Satzungsgeber daran hindern soll, Verfahrenselemente des § 98 UG für Zwecke des Berufungsverfahrens nach § 99 Abs 4 UG zu übernehmen[[58]](#footnote-58), soweit es sich bei diesem Verfahren um ein – im Vergleich zu § 98 UG – „vereinfachtes“ Verfahren handelt[[59]](#footnote-59) und die Zuständigkeit anderer gesetzlich vorgesehener Organe nicht beschnitten wird[[60]](#footnote-60). Genauso wie die Satzung für Verfahren nach § 98 UG die Durchführung von Hearings anordnen kann[[61]](#footnote-61), ist dies daher auch für Verfahren nach § 99 Abs 4 UG zulässig[[62]](#footnote-62).

Die Auswahlentscheidung selbst liegt nach § 99 Abs 4 vorletzter Satz bei der Rektorin oder beim Rektor. *Gamper* schließt zurecht daraus, dass eine von den Universitätsprofessor/inn/en vorgenommene Reihung der Bewerber/innen nur unverbindlich sein kann[[63]](#footnote-63). Denn wenn eine Rektorin oder ein Rektor keine Bewerber/innen auswählen dürfte, die nicht in einem Besetzungsvorschlag enthalten sind, könnte dies ihre oder seine Zuständigkeiten beschneiden. Nach § 98 Abs 7 UG hat nämlich die Rektorin oder der Rektor die Auswahlentscheidung „aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen“, während § 99 Abs 4 UG eine derartige Einschränkung ihrer oder seiner Befugnisse nicht vorsieht.

Fraglich ist, in wessen Zuständigkeit die Durchführung der Ausschreibung fällt. § 98 UG ist in Verfahren nach § 99 Abs 4 UG nicht unmittelbar anwendbar. Die Vorschrift des § 98 Abs 2 UG, wonach jede Stelle vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben ist, kommt daher auch nicht zum Tragen. § 99 Abs 4 UG unterscheidet sich insoweit von der Regelung des § 99 Abs 1 UG, nach der bloß § 98 Abs 1 und Abs 3 bis 8 UG nicht anzuwenden ist. Der Grund, warum § 99 Abs 4 UG auch die Anwendung des § 98 Abs 2 ausschließt, liegt darin, dass die öffentliche Ausschreibung im In- und Ausland unterbleiben kann. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt genügt. Zweck dieser Regelung ist es aber nicht, die Zuständigkeit des zur Vornahme der Ausschreibung zu beseitigen. Die Zuständigkeit des Rektorats ergibt sich mangels Anwendbarkeit des § 98 Abs 2 UG aus der subsidiär maßgebenden Vorschrift des § 22 Abs 1 UG, der auch nicht durch eine Satzungsbestimmung derogiert werden darf[[64]](#footnote-64). Alternativ bietet sich § 107 Abs 1 *Satz 1* UG als Rechtsgrundlage an: Nach dieser Vorschrift sind alle zur Besetzung offen stehenden Stellen „vom Rektorat öffentlich auszuschreiben“. Die Verpflichtung, Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal gemäß § 94 Abs 1 Z 4 „international, zumindest EU-weit auszuschreiben“, ergibt sich erst aus § 107 Abs 1 *Satz 2* UG. Nur dieser Vorschrift wird durch § 99 Abs 4 Satz 2 und Satz 3 derogiert[[65]](#footnote-65). § 107 Abs 1 *Satz 1* UG bleibt für Zwecke des § 99 Abs 4 UG weiterhin anwendbar.

*Perle* erachtet es als unzulässig, die Entscheidung, ob eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor nach § 99 Abs 4 UG unbefristet oder befristet bestellt wird, in der Satzung zu treffen[[66]](#footnote-66). Sie bezieht sich dabei auf die Vorschrift des § 19 UG, aus der ihrer Auffassung nach hervorgeht, dass die Satzung „im Allgemeinen […] organisatorische oder prozedurale Inhalte“, nicht aber „materiell-arbeitsrechtliche Inhalte“ regeln kann. Allerdings lassen sich die von § 19 Abs 1 und 2 UG umfassten „Ordnungsvorschriften“ keineswegs trennscharf abgrenzen[[67]](#footnote-67). Darüber hinaus verläuft auch die Grenze zwischen Verfahrensrecht und materiellem Recht fließend[[68]](#footnote-68). Das zeigt sich auch an diesem Beispiel: Wenn der Satzungsgeber zur Regelung des Verfahrens zuständig ist und man mit *Perle[[69]](#footnote-69)* – entgegen der hier vertretenen Auffassung[[70]](#footnote-70) – davon ausgeht, dass „nähere Bestimmungen“ in der Satzung zwingend erforderlich sind, könnten Satzungsvorschriften, die für Zwecke des § 99 Abs 4 UG ausdrücklich nur das Verfahren für die befristete Bestellung von Universitätsprofessor/inn/en regeln, zur Folge haben, dass unbefristete Bestellungen gar nicht zulässig sind und Universitätsprofessor/inn/en nach § 99 Abs 4 UG nur befristet bestellt werden dürfen. Die Existenz verfahrensrechtlicher Vorschriften oder ihr Fehlen hätte dann materiell-rechtliche Auswirkungen. Geht man aber mit *Perle* auch davon aus, dass bestimmte materiell-rechtliche Regelungen – insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts – gar nicht in die Satzung aufgenommen werden dürfen[[71]](#footnote-71), wird man diese Annahme aus den gerade genannten Gründen auch auf eng mit diesen Vorschriften zusammenhängende verfahrensrechtliche Vorschriften übertragen müssen[[72]](#footnote-72). Dann dürfte beispielsweise in der Satzung zwar geregelt werden, ob bei der Bestellung von Universitätsprofessor/inn/en nach § 99 Abs 4 UG Hearings abzuhalten und wie diese gegebenenfalls durchzuführen sind und ob und von wem ein – allerdings unverbindlicher[[73]](#footnote-73) – Besetzungsvorschlag zu erstatten ist. Die Entscheidung, ob die Stelle gleich unbefristet oder zunächst befristet und beispielsweise erst nach einer Evaluierung unbefristet besetzt werden darf, ist dann von der Rektorin oder vom Rektor im Arbeitsvertrag zu treffen und entzieht sich der Regelung durch die Satzung. Für den Fall, dass im Arbeitsvertrag eine Befristung mit späterer Entfristungsmöglichkeit vereinbart wird, darf die Satzung zwar eine Anhörung der Universitätsprofessor/inn/en des jeweiligen fachlichen Bereichs im Zuge der Weiterbestellung vorsehen und näher regeln, wie dabei vorzugehen ist[[74]](#footnote-74). Sie darf aber – folgt man den Prämissen *Perles* – nicht anordnen, dass die Entfristung eine Qualifikationsprüfung zur Voraussetzung hat und welche Kriterien diese zu beinhalten hat, da dies die arbeitsrechtlichen Befugnisse der Rektorin oder des Rektors beschneiden würde[[75]](#footnote-75). Die Satzung könnte aber für diesen Fall vorschreiben, dass eine allenfalls im Arbeitsvertrag vereinbarte Qualifikationsprüfung unter Berücksichtigung von beispielsweise mindestens zwei einzuholenden Gutachten zu erfolgen hat, und auch festlegen, ob ein/e oder alle Gutachter/in/nen einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören müssen.

*Perle* selbst ist allerdings aus einem anderen Grund der Auffassung, dass dem Zweck des § 99 Abs 4 UG nur dann entsprochen wird, wenn die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Stelle als „dauernde und damit befristungslose Universitätsprofessur“ erfolgt und sieht offenbar auch für die Rektorin oder den Rektor keine Möglichkeit, im Arbeitsvertrag eine Befristung zu vereinbaren[[76]](#footnote-76): Sie räumt zwar ein, dass man durch die Einbettung des § 99 Abs 4 UG in das Regelungsgefüge des § 99 UG verleitet sein könnte, auf die Präferenz des Gesetzgebers für die Befristung zu schließen. Als entscheidend sieht sie aber an, dass beide „Ausgangsverwendungen“ nach § 99 Abs 4 UG – Universitätsdozent/inn/en gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG und Assoziierte Professor/inn/en – dienst- und arbeitsrechtlich als Dauerstellen gestaltet sind. Dies spricht uE allerdings nicht dagegen, die Bestellung zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor zunächst befristet vorzunehmen und die Entfristung in dieser Verwendung von einer positiven Evaluierung abhängig zu machen[[77]](#footnote-77). Die dienst- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen können so gestaltet werden, dass die Person im Falle einer negativen Evaluierung wieder in die frühere Verwendung zurückfällt und insoweit die dauerhafte Beschäftigung an der Universität nicht verlorengeht[[78]](#footnote-78). Würden befristete Bestellungen nach § 99 Abs 4 UG generell dem Gesetzeszweck widersprechen, hätten wohl die Gesetzesmaterialien nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Bestellung gemäß § 99 Abs 4 UG befristet oder unbefristet erfolgen kann[[79]](#footnote-79). Wenn der Gesetzgeber nur eine unbefristete oder auch nur eine befristete Bestellung zulassen hätte wollen, hätte er dies in § 99 Abs 4 UG auch klar zum Ausdruck gebracht, so wie die §§ 98, 99 Abs 1 und 3 UG eindeutige Regelungen enthalten.

Das BMWFW hat kürzlich in einer Anfragebeantwortung zur Frage Stellung genommen, ob die ausdrückliche Regelung des § 99 Abs 4 letzter Satz UG, wonach „nähere Bestimmungen […] in der Satzung festzulegen“ sind, ausschließt, dass die Satzung für diese Zwecke auf eine Richtlinie des Rektorats verweist[[80]](#footnote-80). Zutreffend ist das BMWFW von der Zulässigkeit dieser Regelungstechnik ausgegangen und hat sich offenbar bemüht, jene Maßstäbe anzulegen, die der VfGH insbesondere für Verweisungen zwischen Landes- und Bundesgesetzen entwickelt hat[[81]](#footnote-81). Zum einen darf die Verständlichkeit des Inhalts der an sich in der Satzung zu erlassenden Vorschrift durch die Verweisung nicht leiden. In der verweisenden Bestimmung der Satzung muss daher eindeutig geregelt sein, „welche Bestimmungen der Richtlinie Teil der Satzung werden und somit für die vereinfachten Verfahren zur Anwendung kommen“[[82]](#footnote-82). Zum anderen darf sich kein Rechtssetzer seiner ihm durch Gesetz übertragenen Normsetzungsbefugnisse entledigen[[83]](#footnote-83). Daher wäre bloß ein „statischer Verweis“ zulässig, der „auf eine bestimmte, genau definierte Fassung der Richtlinie Bezug“ nimmt[[84]](#footnote-84): „Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass eine Änderung der Richtlinie eine automatische Änderung der Satzung bewirkt und so in die Verordnungskompetenz des Senats eingegriffen wird.“[[85]](#footnote-85) Das BMWFW schließt offenbar aus den vom VfGH unmittelbar aus dem B-VG abgeleiteten Anforderungen an den einfachen Bundes- oder Landesgesetzgeber, dass auch die Regelungen des UG den auf Grundlage dieses Gesetzes ermächtigten Verordnungsgebern verwehren, ihre Zuständigkeiten wechselseitig zu delegieren. Ob die für das Verhältnis zwischen zwei Gesetzgebern entwickelten Anforderungen im Wege der Interpretation des UG oder gar aus verfassungsrechtlichen Gründen tatsächlich ohne Weiteres auch auf das Verhältnis zwischen zwei Verordnungsgebern übertragen werden können, soll hier offen bleiben. Immerhin scheint aber zumindest gegen die Zulässigkeit dynamischer Verweisungen in der Satzung auf eine Richtlinie des Rektorats folgendes Argument zu sprechen: Der Senat, der einmal in der Satzung einer dynamischen Verweisung auf eine Richtlinie des Rektorats zugestimmt und damit seine Befugnisse insoweit auf das Rektorat übertragen hat, könnte diese Zuständigkeit nicht ohne Weiteres wieder durch eine Beseitigung der Verweisung an sich ziehen. Jede Änderung der Satzung bedarf nämlich gemäß § 22 Abs 1 Z 1 UG der Initiative – und damit auch der Zustimmung – des Rektorats. Eine einmal vorgenommene Zuständigkeitsübertragung an das Rektorat könnte sich auf diese Weise für den Senat als irreversibel erweisen.

Allerdings ist auch noch zu fragen, unter welchen Voraussetzungen das Rektorat überhaupt im Anwendungsbereich des § 99 Abs 4 UG eine Richtlinie vorsehen darf. Denn der Hinweis in § 99 Abs 4 letzter Satz UG auf die Festlegung näherer Bestimmungen in der Satzung könnte auch so verstanden werden, dass andere Organe gar keine Zuständigkeit haben, Rechtsvorschriften generell-abstrakter Art über das vereinfachte Berufungsverfahren des § 99 Abs 4 UG zu erlassen. Das BMWFW geht in dieser Rechtsauskunft offenbar und zurecht davon aus, dass § 99 Abs 4 letzter Satz UG die Zuständigkeiten anderer Organe – wie die des Rektorats – nicht beeinträchtigt. In der Satzung darf das vereinfachte Berufungsverfahren nämlich nicht beliebig geregelt werden, sondern nur unter Beachtung der im Gesetz enthaltenen Vorgaben[[86]](#footnote-86). § 99 Abs 4 letzter Satz UG ändert somit nichts daran, dass „Ordnungsvorschriften“ nur dann nach § 19 Abs 1 UG in der Satzung zu regeln sind, wenn nicht nach im Verhältnis zu § 19 Abs 1 UG spezielleren Regelungen andere Organe für ihre Erlassung zuständig sind[[87]](#footnote-87). Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, dass die Ausschreibung der Stellen nach § 99 Abs 4 UG durch das Rektorat erfolgt und somit in diesem Fall keine Satzungszuständigkeit nach § 19 Abs 1 UG besteht[[88]](#footnote-88). Das Rektorat könnte daher die Details und insbesondere auch die Vorgangsweise bei der Festlegung des Ausschreibungstextes in einer Richtlinie regeln. Wenn der Satzungsgeber – Rektorat und Senat im Zusammenwirken – dafür an sich keine Zuständigkeit hat, stellt sich aber die Frage, ob in die Satzung dennoch solche Regelungen aufgenommen werden dürfen. Das BMWFW nimmt in seiner Anfragebeantwortung an, dass in der Satzung „sämtliche Schritte des Verfahrens (…) zu regeln sind“ und die gesetzlichen Vorgaben nicht nur zu „berücksichtigen“, sondern auch „in die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren aufzunehmen sind“[[89]](#footnote-89). Offenbar geht das BMWFW von der Zuständigkeit oder gar der Verpflichtung des Satzungsgebers aus, in der Satzung die vom Gesetzgeber oder anderen Normsetzern erlassenen Vorschriften über das vereinfachte Berufungsverfahren des § 99 Abs 4 UG zu wiederholen. Zwingend ist die Annahme, dass es – offenbar aus Gründen der Übersichtlichkeit – eine gesetzliche Vorgabe gibt, „sämtliche Schritte des Verfahrens“ in der Satzung zu beschreiben[[90]](#footnote-90), allerdings nicht. Zumindest würde diese Deutung aber vermeiden, dass sich § 99 Abs 4 letzter Satz UG als völlig überflüssig erweist. Wenn aber Verfahrensschritte in die Satzung – bloß wiederholend – „aufzunehmen“ sind, die von einem anderen Normsetzer – im konkreten Beispiel dem Rektorat – inhaltlich zu regeln sind, ist ein dynamischer Verweis auf die Regelung des anderen Normsetzers nicht nur bloß zulässig, sondern sogar naheliegend. Denn bei einem statischen Verweis auf eine Richtlinie des Rektorats würde im Falle einer Änderung dieser Richtlinie die statisch verweisende Satzungsbestimmung Gefahr laufen, der geänderten Rektoratsrichtlinie zu widersprechen. Es bedürfte dann weiterer Überlegungen, ob ein möglicher Widerspruch der beiden Verordnungen dadurch aufzulösen ist, indem entweder die geänderte Rektoratsrichtlinie der Satzungsbestimmung derogiert, oder die Satzungsbestimmung nur vorübergehend – für die Dauer der Geltung der geänderten Rektoratsrichtlinie – nicht anzuwenden ist, oder aber die Satzungsbestimmung bloß invalidiert[[91]](#footnote-91). Nur eine dynamische Ausgestaltung des Verweises der Satzung auf die Rektoratsrichtlinie verhindert jedenfalls in solchen Fällen einen möglichen Normenkonflikt von vorneherein. Selbst wenn man die vom VfGH entwickelten Maßstäbe anlegt, ist der dynamische Charakter einer derartigen Verweisung letztlich unbedenklich: Denn – wie der VfGH in VfSlg 17479/2005 deutlich gemacht hat – ist die Rechtsprechung des VfGH zur Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen „insbesondere von der Überlegung der Exklusivität der Kompetenzordnung und dem – grundsätzlichen – Fehlen konkurrierender Zuständigkeiten geleitet“. Wenn aber dieselben Regelungen in einer Richtlinie des Rektorats und – wenn auch bloß wiederholend – in der Satzung enthalten sein dürfen, bedeutet dies nichts anderes als dass – anders als meist im Verhältnis zwischen Bund und Ländern – konkurrierende Zuständigkeiten bestehen können. Für Bedenken gegen die Zulässigkeit einer dynamischen Verweisung fehlt damit der Grund[[92]](#footnote-92).

1. **Zusammenfassende Würdigung**

§ 99 Abs 4 UG spricht sowohl Entwicklungsplan als auch Satzung an. Die beiden Verordnungen haben aber für Zwecke des in dieser Vorschrift geregelten Berufungsverfahrens unterschiedliche Bedeutung: Unzweifelhaft bedarf es einer Festlegung der Anzahl der Stellen im Entwicklungsplan, die für Ausschreibungen nach § 99 Abs 4 UG in Betracht kommen. Ohne entsprechender Regelung im Entwicklungsplan dürfen Berufungsverfahren nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden. Hingegen bedarf es dafür nach der hier vertretenen Auffassung nicht unbedingt der Erlassung näherer Bestimmungen in der Satzung. Entschließt sich das Rektorat, für Zwecke des § 99 Abs 4 UG eine Satzungsänderung vorzuschlagen, und findet dieser Vorschlag die Zustimmung des Senats, sind solchen Satzungsregelungen Grenzen gesetzt. Die Zuständigkeiten anderer Organe – wie jene des Rektorats bei der Ausschreibung und der Rektorin oder des Rektors bei der Auswahlentscheidung – dürfen durch die Satzungsbestimmungen nicht beschränkt werden.

**Korrespondenz:** Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang, Vizerektor für Personal der WU und Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an dieser Universität, Mag. Annette Lichtmannegger, Leiterin der Rechtsabteilung der WU, beide WU, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien; E-Mail: [michael.lang@wu.ac.at](mailto:michael.lang@wu.ac.at); [annette.lichtmannegger@wu.ac.at](mailto:annette.lichtmannegger@wu.ac.at)

1. \* Mag. Florian Navisotschnigg danken wir für die Unterstützung bei der Literaturrecherche. Das Manuskript haben wir am 11. 2 .2017 abgeschlossen, auf den im selben Heft erscheinenden Zweitbeitrag von *Gamper* wird bei thematischen Überschneidungen verwiesen. [↑](#footnote-ref-1)
2. *Lang/Lichtmannegger*, Die organisationsrechtliche Umsetzung des „Tenure Track“-Modells im Universitätsgesetz, zfhr 2016, 35 (38); zustimmend *Perle*, Die neuen personalrechtlichen Bestimmungen des UG – Eine Chance, die wahrgenommen werden will, zfhr 2016, 139 (145 f). [↑](#footnote-ref-2)
3. *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 38; ebenso *Perle*, zfhr 2016, 146. [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe dazu *Eisenberger/Lachmayer*, Die Träger selbstverantwortlicher universitärer Forschung und Lehre, zfhr 2015, 146 (149 f). [↑](#footnote-ref-4)
5. BMWFW 23. 5. 2016, GZ 52.250/0082-WF/IV/6/2016, ergangen an den Dachverband der österreichischen Universitäten, nicht veröffentlicht; *Perle*, zfhr 2016, 146. [↑](#footnote-ref-5)
6. BMWFW 23. 5. 2016, GZ 52.250/0082-WF/IV/6/2016; so auch *Perle*, zfhr 2016, 146. [↑](#footnote-ref-6)
7. So BMWFW 23. 5. 2016, GZ 52.250/0082-WF/IV/6/2016 [↑](#footnote-ref-7)
8. Darauf weist auch *Perle*, zfhr 2016, 146 FN 45 zutreffend hin. [↑](#footnote-ref-8)
9. *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 122 Rz 6 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-9)
10. Dazu *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 46; *Perle*, zfhr 2016, 146. [↑](#footnote-ref-10)
11. BMWFW 23. 5. 2016, GZ 52.250/0082-WF/IV/6/2016. [↑](#footnote-ref-11)
12. *Perle*, zfhr 2016, 146 f. [↑](#footnote-ref-12)
13. Vgl allerdings den schon besprochenen Ausschluss der nach dem UG habilitierten Privatdozent/inn/en, der diesen Gesetzeszweck relativiert. [↑](#footnote-ref-13)
14. *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 1 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-14)
15. So zutreffend *Perle*, zfhr 2016, 149 f. [↑](#footnote-ref-15)
16. *Pichl*, Universitas professorum – tempestivus, varius, fortius, Abschnitt VI, <http://www.jusportal.at/universitas-professorum-tempestivus-varius-fortius/> (abgerufen am 29.02.2016). [↑](#footnote-ref-16)
17. *Pichl*, Universitas professorum Abschnitt VI. [↑](#footnote-ref-17)
18. So implizit auch der vom BMWFW zur Verfügung gestellte Leitfaden Universitäre Entwicklungsplanung, BMWFW 19. 12. 2016, GZ 24.990/0018-WF/IV/3/2016, ergangen an die Wirtschaftsuniversität Wien, nicht veröffentlicht, 7. [↑](#footnote-ref-18)
19. Dazu *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 46. [↑](#footnote-ref-19)
20. *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 15 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-20)
21. *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 46. [↑](#footnote-ref-21)
22. *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 46. [↑](#footnote-ref-22)
23. *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 46; ebenso *Gamper*, Fast-Track Tenure mit Qualitätssicherung? Zum neuen § 99 Abs 4 UG 2002, zfhr 2016, 101 (103); *Perle*, zfhr 2016, 147; *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 19 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-23)
24. *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 46. [↑](#footnote-ref-24)
25. *Gamper*, zfhr 2016, 105; *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 20 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-25)
26. *Perle*, zfhr 2016, 145. [↑](#footnote-ref-26)
27. *Perle*, zfhr 2016, 145. [↑](#footnote-ref-27)
28. *Gamper*, zfhr 2016, 105. [↑](#footnote-ref-28)
29. *Perle*, zfhr 2016, 144. [↑](#footnote-ref-29)
30. *Doralt*, VwGH: § 6 ABGB-Ministerialentwurf, anders als Regierungsvorlage, keine Auslegungshilfe? RdW 2014, 238; *Hristov*, VwGH zum Zinsbegriff des § 11 Abs 1 Z 4 KStG, taxlex 2014, 182; *Leitner*, VwGH zur historischen Auslegung des Zinsenbegriffs iSd § 11 Abs 1 Z 4 KStG, ÖStZ 2014, 239; *Mayr*, Fremdfinanzierungszinsen für Beteiligungen und juristische Auslegungslehre, RdW 2014, 428; *Wiesner*, Der Zinsenbegriff des § 11 Abs 1 Z 4 KStG, RWZ 2014, 103. [↑](#footnote-ref-30)
31. VwGH 27. 2. 2014, 2011/15/0199-5, RdW 2014, 237. [↑](#footnote-ref-31)
32. Vgl auch *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 24 (Stand 1.10.2016, rdb.at), die aus § 99 Abs 7 UG ableitet, dass die Stellen nach § 99 Abs 4 UG „periodisch wiederkehrend“ festzusetzen sind. [↑](#footnote-ref-32)
33. So schon *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 46; zustimmend *Gamper*, zfhr 2016, 105. Auch das BMWFW selbst dürfte implizit von dieser Auffassung ausgehen, wenn sich in dem vom BMWFW zur Verfügung gestellten Leitfaden Universitäre Entwicklungsplanung, BMWFW 19. 12. 2016, GZ 24.990/0018-WF/IV/3/2016, 7 folgende Formulierung findet: „Sofern an der Universität keine Stellen nach § 99 Abs 4 UG eingerichtet werden …“. [↑](#footnote-ref-33)
34. ErläutRV 797 BlgNR 25. GP 15. [↑](#footnote-ref-34)
35. So *Gamper*, zfhr 2016, 106 FN 39. [↑](#footnote-ref-35)
36. So schon *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 48 f. [↑](#footnote-ref-36)
37. Vgl auch *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 20 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-37)
38. So auch *Gamper*, zfhr 2016, 107; *Perle*, zfhr 2016, 145. [↑](#footnote-ref-38)
39. *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 46 f. [↑](#footnote-ref-39)
40. *Perle*, zfhr 2016, 147. [↑](#footnote-ref-40)
41. *Gamper*, zfhr 2016, 107; *Perle*, zfhr 2016, 147. [↑](#footnote-ref-41)
42. Vgl auch mögliche Kriterien bei *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 98 RZ 41 (Stand 1.10.2016, rdb.at); *Novak*, Das Berufungsverfahren nach UnivG 2002: Funktionsweise, Probleme, Reformperspektiven (2007) 30. [↑](#footnote-ref-42)
43. *Gamper*, zfhr 2016, 107; *Perle*, zfhr 2016, 147. [↑](#footnote-ref-43)
44. Nach *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 98 Rz 20 (Stand 1.10.2016, rdb.at) kann die Satzung den Inhalt des Begriffs Fachbereich näher bestimmen. Den Begriff des fachlichen Bereichs setzt sie offenbar mit dem des Fachbereichs gleich (ausdrücklich für Zwecke des § 99 Abs 2 UG: *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 9 (Stand 1.10.2016, rdb.at); implizit für Zwecke des § 99 Abs 4 UG: *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 22 (Stand 1.10.2016, rdb.at), wo sie von „Fachbereich“ spricht, obwohl § 99 Abs 4 UG den Begriff des „fachlichen Bereichs“ verwendet). [↑](#footnote-ref-44)
45. *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 22 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-45)
46. Anders *Gamper*, zfhr 2016, 107. [↑](#footnote-ref-46)
47. *Perle*, zfhr 2016, 145. [↑](#footnote-ref-47)
48. *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 47; zustimmend *Gamper*, zfhr 2016, 105 f; aA *Perle*, zfhr 2016, 147 f; BMWFW 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016, ergangen an die Universität für Bodenkultur, nicht veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-48)
49. *Gamper*, zfhr 2016, 105 f; *dieselbe* in diesem Heft. [↑](#footnote-ref-49)
50. *Perle*, zfhr 2016, 147 f. [↑](#footnote-ref-50)
51. *Perle*, zfhr 2016, 148; wortident BMWFW 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016. [↑](#footnote-ref-51)
52. *Perle*, zfhr 2016, 148. [↑](#footnote-ref-52)
53. *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 20 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-53)
54. Vgl zu möglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben der Partizipation von Fachvertreter/inne/n bei der Berufung von Universitätsprofessor/inn/en *Berka*, Die Berufung ins Professorenamt, in: Jabloner (Hrsg) FS für Mayer (2011) 25 (38). [↑](#footnote-ref-54)
55. Darauf weist auch *Gamper*, zfhr 2016, 104 hin. [↑](#footnote-ref-55)
56. *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 99 Rz 22 (Stand 1.10.2016, rdb.at); aA *Gamper*, zfhr 2016, 107; aber zustimmend zu einem „Panel“ der fachzuständigen Universitätsprofessor/inn/en *dieselbe* in diesem Heft. [↑](#footnote-ref-56)
57. AA *Gamper*, zfhr 2016, 107; ebenso *dieselbe* in diesem Heft. [↑](#footnote-ref-57)
58. Zutreffend *Perle*, zfhr 2016, 148; aA *Gamper*, zfhr 2016, 107; ebenso *dieselbe* in diesem Heft. – Nach *Gamper* hat die in § 99 Abs 4 UG verfügte Nichtanwendbarkeit des § 98 Abs 1 bis 8 UG zwingend zur Folge, dass sich die maßgebenden Organe der Universität in Verfahren nach § 99 Abs 4 UG keiner der in § 98 Abs 1 bis 8 UG vorgesehenen Verfahrensschritte bedienen dürfen. UE liegt es aber näher, den Sinn der Nichtanwendbarkeit des § 98 Abs 1 bis 8 UG darin zu sehen, dass die in § 98 UG beschriebenen Regelungen eben in Fällen des § 99 Abs 4 UG bloß nicht *verpflichtend* anzuwenden sind. Dies schließt es aber nicht aus, dass einzelne Elemente des in § 98 UG dargelegten Verfahrens auch für Zwecke des § 99 Abs 4 UG herangezogen werden, eben ohne gesetzliche Verpflichtung dazu. Die Organe der Universität wenden dann nicht § 98 Abs 1 bis 8 UG an, sondern beispielsweise inhaltlich teilweise übereinstimmende Bestimmungen der Satzung. Der Wortlaut des § 99 Abs 4 UG trägt dieses Verständnis, und es wäre nicht einzusehen, dass bei Anwendung des § 99 Abs 4 UG zwar neue Verfahrensschritte entwickelt werden können, gerade aber auf die in Fällen des § 98 UG bereits erprobten Verfahrensschritte nicht zurückgegriffen werden *darf.* Auch *Gamper* selbst äußert (in diesem Heft) rechtspolitische Kritik an solchen möglichen Konsequenzen, der sich aber uE schon auf dem Boden des geltenden Rechts Rechnung tragen lässt. [↑](#footnote-ref-58)
59. Zutreffend *Perle*, zfhr 2016, 148; aA *Gamper*, in diesem Heft. [↑](#footnote-ref-59)
60. Dazu bereits *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 47. [↑](#footnote-ref-60)
61. So *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 98 Rz 31 (Stand 1.10.2016, rdb.at). [↑](#footnote-ref-61)
62. Zutreffend *Gamper*, zfhr 2016, 107. [↑](#footnote-ref-62)
63. *Gamper*, zfhr 2016, 106. [↑](#footnote-ref-63)
64. Das BMWFW geht in seiner Rechtsauskunft vom 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016, offenbar davon aus, dass es nicht bloß unschädlich ist, wenn die Satzung auch die gesetzlichen Vorgaben wiederholt, sondern dass in der Satzung „sämtliche Schritte des Verfahrens“ zu regeln sind, die in „§ 99 Abs 4 UG definierten gesetzlichen Vorgaben […] dabei zu berücksichtigen bzw in die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren aufzunehmen“ sind. [↑](#footnote-ref-64)
65. *Perle*, zfhr, 147. [↑](#footnote-ref-65)
66. *Perle*, zfhr 2016, 148. [↑](#footnote-ref-66)
67. So bereits *Lang/Feucht*, Die Regelung der Habilitation durch die Satzung, zfhr 2004, 51 (52 f); *Gamper*, Was ist die Satzung der Universität?, zfhr 2012, 107 (114); *dieselbe* in diesem Heft. [↑](#footnote-ref-67)
68. Dazu ausführlich *Lang*, Die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden zur Erlassung allgemeiner Bestimmungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts und von Abgabenverfahrensregelungen, JRP 2012, 338 (343). [↑](#footnote-ref-68)
69. *Perle*, zfhr 2016, 147 f. [↑](#footnote-ref-69)
70. *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 47. [↑](#footnote-ref-70)
71. *Perle*, zfhr 2016, 148. [↑](#footnote-ref-71)
72. Zum Annexcharakter des Verfahrensrechts vgl *Lang*, Die Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden bei der Regelung der Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechts nach § 7 Abs 5 und § 8 Abs 5

    F-VG), ZfV 2005, 175 (179). [↑](#footnote-ref-72)
73. *Gamper*, zfhr 2016, 106. [↑](#footnote-ref-73)
74. So schon *Lang/Lichtmannegger*, zfhr 2016, 47; im Ergebnis auch *Gamper*, zfhr 2016, 106; ebenso *dieselbe* in diesem Heft. [↑](#footnote-ref-74)
75. Generell gegen eine an § 99 Abs 3 UG angelehnte Qualifikationsprüfung *Gamper*, zfhr 2016, 106, und damit wohl auch im Arbeitsvertrag. [↑](#footnote-ref-75)
76. *Perle*, zfhr 2016, 148. [↑](#footnote-ref-76)
77. So auch *Gamper* in diesem Heft. [↑](#footnote-ref-77)
78. *Perle*, zfhr 2016, 149 FN 62 erwähnt selbst zB bei Beamt/inn/en die Möglichkeit der Karenzierung nach § 75 BDG im Falle einer Berufung gemäß § 99 Abs 4 UG. [↑](#footnote-ref-78)
79. ErläutRV 797 BlgNR 25. GP 15.; zustimmend *Gamper* in diesem Heft. [↑](#footnote-ref-79)
80. BMWFW 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016. [↑](#footnote-ref-80)
81. VfSlg 19645/2012. [↑](#footnote-ref-81)
82. BMWFW 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016. [↑](#footnote-ref-82)
83. VfSlg 19645/2012: “Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine verfassungswidrige dynamische Verweisung (zB VfSlg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973, 17.479/2005 mwN) dann vor, wenn der Gesetzgeber des Bundes oder des Landes nicht selbst den Inhalt der Normen festlegt, sondern dies einem anderen Gesetzgeber überlässt, indem er für die Zukunft die jeweiligen Gesetzesbefehle des anderen Gesetzgebers als eigene Gesetzbefehle erklärt, obwohl ihr Inhalt noch gar nicht feststeht und daher nirgends umschrieben ist; der zuständige Gesetzgeber gebe damit auch seine ihm zukommende Kompetenz auf.“ [↑](#footnote-ref-83)
84. BMWFW 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016. [↑](#footnote-ref-84)
85. BMWFW 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016. [↑](#footnote-ref-85)
86. So auch *Perle*, zfhr 2016, 148. [↑](#footnote-ref-86)
87. Ausführlich *Lang/Feucht*, zfhr 2004, 53. [↑](#footnote-ref-87)
88. Derartige Grenzen nimmt auch *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner*, UG3 § 98 Rz 13 (Stand 1.10.2016, rdb.at) an, wenn sie davon ausgeht, dass bei der Ausschreibung „die Verankerung von Vorschlagsrechten aus dem Fachbereich in der Satzung insoweit zulässig [ist], als sie das Rektorat nicht binden“. [↑](#footnote-ref-88)
89. BMWFW 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016. [↑](#footnote-ref-89)
90. So BMWFW 2. 12. 2016, GZ 30.070/0007-WF/Pers/2/2016. [↑](#footnote-ref-90)
91. Dazu grundlegend und in weiterer Folge anhand von Normkonflikte zwischen Regelungen von Bund und Ländern erläuternd *Wiederin*, Bundes- und Landesrecht (1995) 51 ff. [↑](#footnote-ref-91)
92. Hier gilt vielmehr – wie der VfGH in VfSlg 19645/2012 ausgesprochen hat – dass es keinem Gesetzgeber verfassungsrechtlich generell verwehrt ist, an die von einer anderen Rechtsetzungsautorität geschaffene Rechtslage anzuknüpfen. Der VfGH erachtet es nämlich für verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die eine Gesetzgebungsautorität an Rechtsinstitute anknüpft und auf Lebenssachverhalte Bedacht nimmt, die von der anderen Gesetzgebungsautorität zu regeln sind, sofern das Anknüpfen und die Bedachtnahme sachlich gerechtfertigt sind (VfSlg. 8161/1977). [↑](#footnote-ref-92)